

Factsheet

EMIR – European Market Infrastructure Regulation

Hintergrund

Als Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise haben die Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten bereits 2008/2009 eine Reform des Derivatemarkts angestossen mit dem Ziel, die Transparenz der Devisenmärkte zu verbessern, die Systemrisiken zu mindern sowie den Schutz vor Marktmissbrauch zu erhöhen. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union («EU») die *Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC¹-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (bekannt als «EMIR» - European Market Infrastructure Regulation)* erlassen, welche in der EU bereits am 16.08.2012 in Kraft getreten und seither in allen EU-Staaten direkt anwendbar ist. Aufgrund der Übernahme von EMIR in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) gelten diese Bestimmungen seit dem 01.07.2017 auch in den EWR-/EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) unmittelbar². Zeitgleich dazu ist in Liechtenstein das entsprechende EMIR-Durchführungsgesetz in Kraft getreten. Am 31.05.2018 sind nun auch alle wesentlichen Level II-Rechtsakte, welche die EU-Kommission basierend auf EMIR erlassen hat, ins EWR-Abkommen übernommen worden³. Diese neuen Anforderungen gelten für die EWR-/EFTA-Staaten unter Berücksichtigung verschiedener Übergangsfristen seit dem 01.06.2018.

Mit dem vorliegenden Factsheet möchten wir Sie über die wesentlichen Inhalte der EMIR-Regulierung informieren. Ferner bitten wir zu beachten, dass die im vorliegenden Factsheet enthaltenen Informationen unverbindlich sind und keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Insbesondere vermögen sie im Einzelfall eine rechtliche oder fachkundige Beratung nicht zu ersetzen.

Welche Geschäfte sind von EMIR betroffen?

Ziel von EMIR ist es, den börslichen und ausserbörslichen («*over-the-counter*») Derivatehandel transparenter und sicherer zu machen, indem standardisierte OTC-Derivate über zentrale Gegenparteien abgewickelt und alle Derivatekontrakte an Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Die betroffenen Derivatekontrakte sind in Art. 2 Abs. 5, 6 und 7 EMIR definiert. Die Definition von Derivaten unter EMIR ist sehr weit und umfasst börsengehandelte als auch OTC-Derivate der folgenden Klassen:

- Kreditderivate (Credit Default Swap)
- Aktienderivate (z. B. OTC Option auf Aktien)
- Zinsderivate (z. B. Zinsswap)
- Währungsderivate (z. B. Devisentermingeschäfte)
- Rohstoffderivate und andere Derivate, die vorstehend nicht genannt sind

Wer ist von EMIR betroffen?

Direkt betroffen von der Regulierung sind sämtliche Unternehmen mit Sitz im EWR, die Derivatekontrakte abschliessen. Der Begriff des Unternehmens wird in der EMIR-Regulierung nicht abschliessend definiert. Gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) richtet sich der Begriff Unternehmen nach den Aktivitäten einer Person und nicht nach deren Rechtsform resp. deren Art der Finanzierung. Demnach ist ein Unternehmen eine Einheit, welche eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und nicht ausschliesslich Verbraucher (Konsument) bzw. Arbeitnehmer ist. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist zudem eine Tätigkeit, die das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt beinhaltet. Mithin zählt jedes auf das Anbieten bzw. Nachfragen von Waren oder Dienstleistungen gerichtete, marktbezogene Verhalten als Unternehmen. Die mangelnde Gewinnerzielungsabsicht stellt hingegen kein Ausschlusskriterium dar.

¹ OTC steht für Over-the-Counter, d. h. nicht über eine Börse sondern direkt zwischen den Parteien gehandelt.

² Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 206/2016 vom 30.09.2016

³ Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 112/2018 und Nr. 113/2018 vom 31.05.2018

Unter Berücksichtigung des von EMIR verfolgten Zwecks für die Bestimmung eines Unternehmens ist zusätzlich eine gewisse Dauerhaftigkeit zu verlangen. Dies bedeutet, dass eine unternehmerische Tätigkeit erst dann anzunehmen ist, wenn zumindest eine längerfristige oder eine auf unbestimmte Zeit angelegte wirtschaftliche Betätigung am Wirtschaftsleben vorliegt. Vom Anwendungsbereich der EMIR sind zudem Unternehmen ausgeschlossen, die ausschliesslich vermögensverwaltend tätig sind, was anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen ist.

Unter Würdigung der aktuellen Rechtslage, der europäischen Rechtsprechung sowie mit Blick auf die von EMIR verfolgte Zielsetzung liegt ein Unternehmen zumindest in den folgenden Fällen vor (Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Landwirtschaftliche Betriebe
- Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, unabhängig von deren Rechtsform
- Angehörige freier Berufe, z. B. Steuerberater, Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten in Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung
- Einzelkaufleute

Keine wirtschaftliche Tätigkeit und somit auch kein Unternehmen im Sinne von EMIR ist anzunehmen bei (Aufzählung ist nicht abschliessend)

- nicht kommerziell tätigen Rechtsträgern, wie bspw. Stiftungen und Anstalten nach liechtensteinischem Recht, welche ausschliesslich vermögensverwaltend tätig sind;
- nicht unternehmerisch tätigen natürlichen Personen;
- hoheitliche Tätigkeiten ausübenden Personen;
- gemeinnützigen Körperschaften, z. B. gemeinnützige Stiftung, Organisationen der Kirche oder Kultur- und Wohltätigkeitsvereine;
- Personen, welche soziale oder ideelle Zwecke verfolgen;
- anerkannten Religionsgemeinschaften;
- Investment-/Aktienclubs, solange keine Verpflichtung zur Zulassung als Finanzdienstleister besteht.

EMIR findet grundsätzlich sowohl auf finanzielle Gegenparteien als auch auf nichtfinanzielle Gegenparteien Anwendung:

1. Finanzielle Gegenparteien («FC»)

Darunter fallen gemäss Art. 2 Abs. 8 EMIR die durch die jeweiligen europäischen Rechtsakte regulierten Banken/Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Anlagefonds (UCITS-Fonds und alternative Investmentfonds (AIF), die von einem autorisierten oder registrierten alternativen Investmentfondsmanager verwaltet werden) und bestimmte Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

2. Nichtfinanzielle Gegenparteien («NFC»)

Dabei handelt es sich gemäss Art. 2 Abs. 9 EMIR um alle anderen im EWR ansässigen Unternehmen, welche nicht als FC gelten. NFC werden zudem weiter in NFC unterhalb und oberhalb einer bestimmten Clearingschwelle unterteilt:

- a) NFC- (unter der Clearingschwelle)
- b) NFC+ (über der Clearingschwelle)

Der Begriff der Clearingschwelle wird nachfolgend unter den Clearingpflichten näher ausgeführt.

3. Nicht von EMIR betroffene Personen

Die Bestimmungen aus EMIR gelten nicht für natürliche oder juristische Personen, welche keiner unternehmerischen Tätigkeit nachgehen. Obwohl diese Perso-

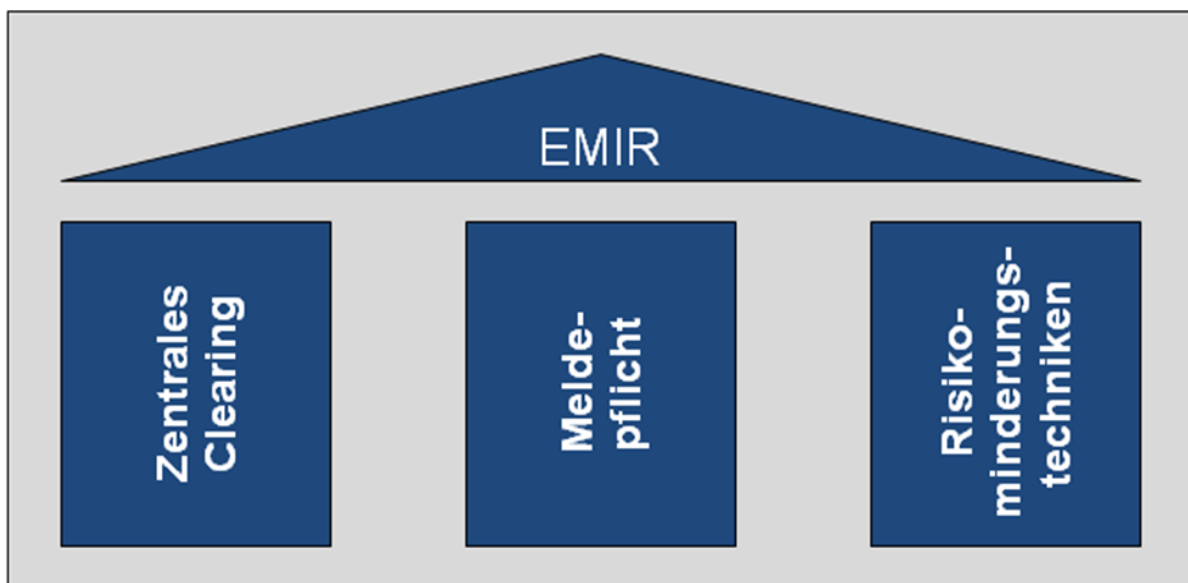
nengruppe nicht per se in den Anwendungsbereich von EMIR fällt, können diese Personen indirekt von EMIR betroffen sein, nämlich wenn sie mit ihrer Gegenpartei (z. B. ihrer Bank) Derivatekontrakte tätigen und ihre Gegenpartei der Meldepflicht gemäss EMIR unterliegt.

4. Gegenparteien aus Drittländern

Im EWR ansässige Gegenparteien sind dazu verpflichtet, bestimmte Anforderungen gemäss EMIR auch gegenüber Gegenparteien aus Drittländern einzuhalten bzw. durchzusetzen, welche als FC oder NFC gelten würden, wenn sie im EWR ansässig wären. Dementsprechend sind solche Drittland-Gegenparteien von EMIR betroffen, wenn sie Derivatekontrakte mit im EWR ansässigen Gegenparteien abschliessen.

Welche Pflichten beinhaltet EMIR?

EMIR basiert auf drei Säulen:



Zentrales Clearing - Clearingpflicht

Bestimmte OTC-Derivate müssen zwingend über eine zentrale Gegenpartei («*Clearinghaus*») abgewickelt werden, wenn beide Gegenparteien der Clearingpflicht unterliegen. NFC sind von dieser Clearingpflicht nur betroffen, wenn das Gesamtvolumen ihrer OTC-Derivate bestimmte Clearingschwellenwerte überschreitet.

Die Clearingschwelle berechnet sich auf Basis der Bruttonominale der bestehenden Derivatekontrakte. Je nach Derivatekategorie gibt es unterschiedliche Clearingschwellen:

Derivatekategorie	Clearingschwelle (EUR oder Gegenwert)
Kreditderivate	1'000'000'000
Aktienderivate	1'000'000'000
Zinsderivate	3'000'000'000
Währungsderivate	3'000'000'000
Rohstoffderivate und andere Derivate	3'000'000'000

Für die Berechnung der Clearingschwelle müssen NFC auch alle OTC-Derivatekontrakte berücksichtigen, welche von anderen NFC geschlossen wurden, die zu ihrer Unternehmensgruppe gehören und nicht der Absicherung von Risiken des laufenden Geschäftes oder der Absicherung von Treasury Risiken dienen. Für die Schwellenermittlung ist der Durchschnitt des

Bruttonominals der letzten 30 Geschäftstage massgeblich. Wird die Clearingschwelle für eine Derivatekategorie überschritten, gilt die Clearingpflicht für alle Derivatekategorien.

Die Clearingpflicht wird in der EU in sogenannten technischen Regulierungsstandards (RTS) weiter konkretisiert. Die Clearingpflicht für unterschiedliche OTC-Derivatekategorien wird zudem laufend erweitert. Je nach Kategorie der Gegenpartei kommen unterschiedliche Übergangsfristen zur Anwendung. Insbesondere die Verpflichtung zu einem «nachträglichen Clearing» von Derivatekontrakten für gewisse Kategorien von Marktteilnehmern («Frontloading») sei an dieser Stelle als Beispiel angeführt. In den EWR-/EFTA-Staaten gelten derzeit für bestimmte Zins- (IRS) und Kreditderivate (CDS) folgende Übergangsfristen je nach Kategorie der involvierten Gegenparteien:

Status der Gegenpartei	IRS ⁴ in EUR, GBP, JPY, USD, NOK, PLN und SEK	CDS ⁵
<i>Kategorie 1:</i> FC, die Clearingmitglied für eine der Clearingpflicht unterliegenden Kategorie von OTC-Derivaten bei einem für diese Kategorie zugelassenen Clearinghaus sind	01.12.2018	01.06.2019
<i>Kategorie 2:</i> FC oder AIF (AIF, der kein FC ist), nicht in Kategorie 1, Mitglied einer Gruppe, deren aggregierter Durchschnitt des Bruttonominalvolumens aller gehaltenen OTC-Derivate für die Monate Januar, Februar und März 2018 über 8 Milliarden EUR beträgt	01.06.2019	01.12.2019
<i>Kategorie 3:</i> FC / AIF und nicht in Kategorie 1 und 2	21.06.2019	21.06.2019
<i>Kategorie 4:</i> NFC+, wenn nicht in Kategorie 1, 2 oder 3	01.06.2020	01.09.2021

Die ESMA erstellt und führt ein öffentliches Register, in welchem die clearingpflichtigen Kategorien von OTC-Derivaten verzeichnet sind (www.esma.europa.eu/regulation/post-trading/otc-derivatives-and-clearing-obligation).

Für die Abwicklung von OTC-Derivatetransaktionen über zentrale Gegenparteien ist es erforderlich, dass sich die Gegenparteien rechtzeitig an ein Clearinghaus oder an ein Mitglied eines Clearinghauses anschliessen. Falls Sie der Clearingpflicht unterliegen und clearingpflichtige Derivate handeln wollen, empfehlen wir Ihnen, sich umgehend über die Anbindung an ein Clearinghaus oder an eines seiner Mitglieder zu erkundigen. Die Bank Alpinum AG ist kein Mitglied eines Clearinghauses und kann ihren Kunden mithin keine Clearingdienstleistungen anbieten.

⁴ IRS gemäss Delegierter Verordnungen (EU) Nr. 2015/2205 und 2016/1178 jeweils abgeändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/751

⁵ CDS gemäss Delegierter Verordnung (EU) Nr. 2016/592 abgeändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/751

Meldepflicht

Die EMIR-Verordnung sieht für im EWR ansässige FC und NFC eine Meldepflicht⁶ von jeglichen Derivatekontrakten (d. h. börsengehandelte und OTC) vor. In den EWR-/EFTA-Staaten sind Derivatekontrakte meldepflichtig, welche

- a) vor dem Tag des Inkrafttretens von EMIR im EWR (01.07.2017) geschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch ausstehen,
- b) am oder nach dem Tag des Inkrafttretens von EMIR im EWR (01.07.2017) geschlossen werden.

Die Transaktionen sind spätestens am auf den Abschluss folgenden Geschäftstag an autorisierte bzw. anerkannte Transaktionsregister (TR) zu melden. Die technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards zur Meldepflicht wurden am 31.05.2018 in das EWR-Abkommen übernommen. Für den Meldebeginn gilt zunächst eine Übergangsfrist. Die von der Meldepflicht betroffenen Kontrakte müssen erstmals bis zu den im EWR-Übernahmebeschluss genannten Zeitpunkten gemeldet werden (innerhalb von sechs Monaten bis zum bzw. ab dem 01.12.2018).

Die vorgesehene TR-Meldung beinhaltet neben den wesentlichen Informationen zum Derivatekontrakt, wie beispielsweise die Art, die Fälligkeit, den Nominalwert, den Preis und das Abwicklungsdatum des Kontrakts, auch die Identität der Parteien. Zudem müssen sowohl Änderungen als auch die Beendigung der Derivatekontrakte an das Transaktionsregister gemeldet werden. Die Identifikation der an einem Derivatekontrakt beteiligten Vertragsparteien ist mittlerweile weltweit standardisiert. FC und NFC werden in der Meldung mit dem Legal Entity Identifier («LEI») identifiziert. Für Privatpersonen (ohne unternehmerische Tätigkeit) ist hingegen eine anonymisierte Kundenidentifikationsnummer («Client Code») für die Identifikation vorgesehen.

Der LEI muss bei einer zugelassenen Local Operating Unit, wie bspw. CICI Utility oder WM Datenservice, beantragt werden. Weitere Informationen und Anbieter finden Sie unter www.lei.org.

Unternehmen, welche ausserhalb des EWR ansässig sind, haben grundsätzlich keine eigene Meldepflicht unter EMIR. Sie sind jedoch durch die Meldepflicht der Bank Alpinum AG indirekt davon betroffen, da EMIR für im EWR ansässige Banken eine Meldepflicht von jeglichen Derivatekontrakten (d. h. börsengehandelte und OTC-Derivate) auch mit Gegenparteien aus Drittländern vorsieht.

Die Ausführung der Meldung kann an die Bank delegiert werden. Sollten Sie weitere Informationen in Bezug auf die Meldepflicht benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenberater. Weitergehende Informationen zur Meldepflicht stellt die ESMA unter der folgenden Webseite zur Verfügung: www.esma.europa.eu/trade-reporting

Risikominderungstechniken

Art. 11 EMIR verpflichtet die Marktteilnehmer, bei nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte bestimmte Risikominderungstechniken anzuwenden. Die diesbezüglichen Pflichten und Massnahmen werden im Folgenden kurz beschrieben:

Pflicht zur Bestätigung der Derivatekontrakte innerhalb definierter Fristen

OTC-Derivate, die nicht zentral gecleart werden, müssen innerhalb bestimmter Fristen rückbestätigt werden. Sofern zwischen den Parteien so vereinbart, kann eine entsprechende Rückbestätigung auch stillschweigend erfolgen. OTC-Derivatekontrakte zwischen FC oder NFC+ müssen von beiden Gegenparteien am auf die Transaktionsausführung folgenden Geschäftstag bestätigt werden⁷. OTC-Derivatekontrakte, die mit einer NFC- geschlossen werden, müssen von beiden Gegenparteien innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Datum der Ausführung bestätigt werden⁸. Für die EWR-/ EFTA-

⁶ Siehe Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

⁷ Siehe Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

⁸ Siehe Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

Staaten kommen die konkreten Pflichten seit dem 01.06.2018 mit nachfolgenden Übergangsfristen bis zum 01.12.2018 zur Anwendung:

OTC-Derivatekontrakte zwischen FC oder NFC+

Derivatekategorie	Abschlusszeitpunkt	Bestätigungspflicht
Zinsderivate	bis zum 30.11.2018	bis zum Ende des zweiten auf das Datum der Ausführung des OTC- Derivatekontrakts folgenden Geschäftstages
Aktienderivate, Währungsderivate, Rohstoffderivate und alle anderen Derivate	bis zum 31.10.2018	bis zum Ende des dritten auf das Datum der Ausführung des Derivatekontrakts folgenden Geschäftstages
Aktienderivate, Währungsderivate, Rohstoffderivate und alle anderen Derivate	zwischen dem 01.11.2018 und dem 30.11.2018	bis zum Ende des zweiten auf das Datum der Ausführung des Derivatekontrakts folgenden Geschäftstages
Alle Derivatekategorien	ab dem 01.12.2018	bis zum Ende des auf das Datum der Ausführung des Derivatekontrakts folgenden Geschäftstages

OTC-Derivatekontrakte mit NFC-

Derivatekategorie	Abschlusszeitpunkt	Bestätigungspflicht
Zinsderivate	bis zum 31.10.2018	bis zum Ende des fünften auf das Datum der Ausführung des OTC- Derivatekontrakts folgenden Geschäftstages
Zinsderivate	zwischen dem 01.11.2018 und dem 30.11.2018	bis zum Ende des dritten auf das Datum der Ausführung des OTC- Derivatekontrakts folgenden Geschäftstages
Aktienderivate, Währungsderivate, Rohstoffderivate und alle anderen Derivate	bis zum 31.10.2018	bis zum Ende des siebten auf das Datum der Ausführung des Derivatekontrakts folgenden Geschäftstages
Aktienderivate, Währungsderivate, Rohstoffderivate und alle anderen Derivate	zwischen dem 01.11.2018 und dem 30.11.2018	bis zum Ende des vierten auf das Datum der Ausführung des Derivatekontrakts folgenden Geschäftstages

Alle Derivatekategorien	ab dem 01.12.2018	bis zum Ende des zweiten auf das Datum der Ausführung des Derivatekontrakts folgenden Geschäftstages
-------------------------	-------------------	--

Pflicht zur Vereinbarung geeigneter Verfahren zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten (Streitbeilegungsverfahren)

Gegenparteien eines Derivatekontraktes müssen über geeignete Verfahren verfügen, um Streitfälle über einzelne Geschäfte möglichst zeitnah zu lösen. Die Zeitspanne des Streitfalls und der strittige Betrag müssen aufgezeichnet werden. Streitfälle, die nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen gelöst werden können, müssen monatlich der zuständigen Aufsicht gemeldet werden.

Pflicht zum Portfolioabgleich und -komprimierung

Um Diskrepanzen zu erkennen, die zwischen Gegenparteien in Bezug auf wesentliche Bedingungen eines OTC-Derivatekontrakts auftreten können, ist von den Gegenparteien eines OTC-Derivatekontrakts ein Portfolioabgleich⁹ durchzuführen.

Der Portfolioabgleich deckt die Kontraktbewertung beider Gegenparteien sowie zentrale Transaktionsbedingungen ab, beispielsweise die Gegenpartei-Referenznummer, den Produktnamen, das Fälligkeitsdatum, die geplanten Zahlungs- bzw. Abwicklungsdaten, den Nennbetrag bzw. die Menge, die Währung, den Basiswert, die Geschäftstagekonvention, möglicherweise relevante feste oder variable Zinsen sowie Gegenparteipositionen. Die Häufigkeit des Portfolioabgleichs hängt von der Anzahl ausstehender Transaktionen und der Klassifikation der Gegenpartei ab.

Für FC und NFC+ gilt folgende Regelung:

- täglicher Portfolioabgleich bei 500 oder mehr als 500 ausstehenden Transaktionen, oder
- wöchentlicher Portfolioabgleich bei 51 bis 499 ausstehenden Transaktionen, oder
- vierteljährlicher Portfolioabgleich bei 50 oder weniger ausstehenden Transaktionen.

Für Gegenparteien der Kategorie NFC- gilt folgende Regelung:

- vierteljährlich bei über 100 ausstehenden Transaktionen; oder
- jährlich bei 100 oder weniger ausstehenden Transaktionen.

EWR-Gegenparteien von OTC-Derivatekontrakten sind generell dazu verpflichtet, regelmässig und mindestens zweimal pro Jahr im Hinblick auf jede einzelne Gegenpartei zu prüfen, ob eine Portfoliokomprimierung durchgeführt werden kann. Diese Vorschrift gilt jedoch nur, wenn Sie mindestens 500 offene OTC-Kontraktpositionen bei der Bank haben.

Pflicht zur täglichen Bewertung der Geschäfte

Eine im EWR ansässige FC oder NFC+ ist verpflichtet, täglich auf Basis der aktuellen Kurse den Wert ausstehender Derivatekontrakte zu ermitteln¹⁰.

Pflicht zur Besicherung nicht zentral geclearter Derivatekontrakte

FC und NFC+ trifft zudem die Verpflichtung zur Errichtung von Risikomanagementverfahren für den rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten¹¹. Zudem muss eine FC über eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung zur Absicherung der Risiken verfügen, die nicht durch einen entsprechenden Austausch von Sicherheiten gedeckt sind.

⁹ Siehe Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

¹⁰ Siehe Art. 11 (2) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

¹¹ Siehe Art. 11 (3) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 i.V.m. Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 206/2016

Für FC und NFC+ mit Sitz in einem EWR-/EFTA-Staat sind die entsprechenden Pflichten noch nicht direkt anwendbar, da die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/2251 («Margin RTS») noch nicht in das EWR-Abkommen übernommen wurde.

In der Margin RTS werden die Höhe der zu leistenden Sicherheiten und die Art der anererkennungsfähigen Sicherheiten definiert. Als Besicherungsinstrumente sind Variation Margin («VM») und Initial Margin («IM») vorgesehen. VM dient dem regelmässigen Ausgleich von Wertschwankungen der Derivatekontrakte. IM dagegen soll aktuelle und künftig zu erwartende Wertschwankungen abdecken, die zwischen dem letzten Austausch von Sicherheiten und der Wiederabdeckung des Risikos oder der Veräusserung der Position entstehen können, wenn eine der Gegenparteien den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Wann die Margin RTS in das EWR-Abkommen übernommen wird und welche allfälligen Übergangsfristen zur Anwendung kommen sollen, ist derzeit noch nicht bekannt. Fest steht aber bereits, dass bezüglich IM auch in den EWR-/EFTA-Staaten eine phasenweise Einführung durch sinkende Schwellenwerte geplant ist, analog zur EU. Die nachstehende Tabelle zeigt die phasenweise Einführung in der EU:

vom 1. September	Schwellenwert
2016	EUR 3 Billionen
2017	EUR 2.25 Billionen
2018	EUR 1.5 Billionen
2019	EUR 0.75 Billionen
2020	EUR 8 Milliarden

Die Pflicht zum Austausch von IM gilt nur, wenn beide Gegenparteien zu einer Unternehmensgruppe gehören, deren Bruttonominale an offenen, nicht zentral geclearten OTC-Derivatekontrakten den jeweils gültigen Schwellenwert überschreitet. Die IM muss bei Abschluss des Kontraktes ausgetauscht werden, während der Marktwertausgleich mittels VM täglich zu erfolgen hat und wie eine vorzeitige, tägliche Erfüllung des Vertrages wirkt.

Die Besicherungspflicht gilt aber in jedem Fall nur, wenn es sich bei beiden Gegenparteien um FC oder NFC+ handelt. Sobald eine NFC- oder eine Privatperson beteiligt ist, besteht keine Pflicht zum Austausch von IM oder VM.

Weitere Detailinformationen betreffend die einzuhaltenden Risikominderungstechniken stellt die ESMA unter: <https://www.esma.europa.eu/regulation/post-trading/otc-derivatives-and-clearing-obligation> zur Verfügung.

Zusammenfassung der Verpflichtungen:

	Zentrales Clearing	Meldepflicht	Risikominderungstechniken 3)				
			Bestätigung	Streitbeilegung	Portfolioabgleich	Bewertung	Besicherung
	1)	2)	3.1.	3.2.	3.3.	3.4.	3.5.
FC	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
NFC+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
NFC-	x	✓	✓	✓	✓	x	x
Privatperson	x	x*	x	x	x	x	x

* Allerdings können Privatpersonen indirekt von EMIR betroffen sein, wenn sie mit ihrer Gegenpartei (z. B. ihrer Bank) Derivatekontrakte tätigen und ihre Gegenpartei der Meldepflicht gemäss EMIR unterliegt.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit den Anforderungen gemäss EMIR vertraut zu machen und zur Beurteilung ihrer persönlichen Situation gegebenenfalls auch einen Berater beizuziehen. Weiterführende Informationen zu EMIR finden Sie auf der Webseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA): www.esma.europa.eu.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Factsheet oder zu EMIR haben, steht Ihnen Ihr Kundenbetreuer gerne zur Verfügung.